

Sanitätsdienst - Richtlinie

Durchführung

- 1. Dienstanforderung
- 2. Bemessung der Einsatzkräfte
- 3. Ansprechpartner
- 4. Veranstaltungsausfall
- 5. Stellplätze / Fluchtwege / Zugänge
- 6. Zuständigkeit des Sanitätsdienstes
- 7. Ausdrückliche Nichtzuständigkeit
- 8. Regelung für den Notfall
- 9. Vergütung der durchgeführten Sanitätsdienste
- 10. Salvatorische Klausel

Kreisverband Rhein-Neckar/ Heidelberg e.V.

DRK-Ortsverein St. Leon

Kirrlacher Str. 35 68789 St. Leon-Rot

Tel 06227/ 399 05 43 Fax 06227/ 399 05 46

www.drk-st-leon.de

Torsten Hoffmann

Bereitschaftsleiter / Vorsitzender

Mobil 0174/ 17 13 266 <u>t.hoffmann@drk-st-leon.de</u>

Markus Kamuf Stelly, Vorsitzender

Mobil 0176/47 28 36 15 <u>m.kamuf@drk-st-leon.de</u>

Bankverbindung: Sparkasse Heidelberg Konto-Nr. 55 501 920 BLZ 672 500 20

IBAN:

DE45 6725 0020 0055 5019 20

Vorbemerkung:

Die Helferinnen und Helfer des DRK Ortsvereins St. Leon erbringen ihre Dienste für das Deutsche Rote Kreuz ehrenamtlich auf der Basis der "Ordnung der Bereitschaften im DRK-Landesverband Baden-Württemberg e.V." unter Wahrung der Grundsätze des Deutschen Roten Kreuzes:

- Menschlichkeit
- Unparteilichkeit
- Neutralität
- Unabhängigkeit
- Freiwilligkeit
- Einheit
- Universalität

Die Bereitstellung eines Sanitätsdienstes ist dennoch mit erheblichen Kosten verbunden. Spenden und sonstige Einnahmen reichen zur Finanzierung der Rotkreuzarbeit und der Sicherstellung der sanitätsdienstlichen Versorgung nicht aus.

Daher wird für die Durchführung von Sanitätsdiensten eine Gebühr erhoben.



1. Dienstanforderung

Wird von einem Veranstalter bzw. einem Verein ein Sanitätsdienst benötigt, so ist dies der Bereitschaftsleitung mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich mitzuteilen.

Bitte verwenden Sie dazu unser vorbereitetes Formular, welches Sie auf unserer Homepage www.drk-st-leon.de unter Angebote → Sanitätsdienst finden.

Bei einer Anmeldung im Zeitraum von 2- 4 Wochen vor der Veranstaltung wird eine zusätzliche Gebühr von 25,-€ erhoben, bei noch kurzfristiger Anmeldung des Dienstes (unter 14 Tagen) beträgt die zusätzliche Gebühr 50,-€.

Grundsätzlich obliegt die Entscheidung, ob ein Sanitätsdienst durchgeführt werden kann der Bereitschaftsleitung des DRK St. Leon. Hierzu setzt sich die Bereitschaftsleitung nach einer Entscheidung mit dem Auftraggeber in Verbindung, klärt gegebenenfalls offene Fragen und gibt ein Angebot ab. Die Frist zur Annahme des Angebotes durch den Auftraggeber ist dem Angebot zu entnehmen.

Die Dienstanforderung muss enthalten:

- Veranstaltungsart
- Veranstaltungsort und Größe der Veranstaltungsfläche
- Veranstaltungszeitpunkt
- erwartete Besucherzahl und maximale Besucherzahl
- Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse eines verantwortlichen Ansprechpartners
- Verbindliche Rechnungsanschrift
- Auflagen von Sicherheitsbehörden, Ordnungsamt oder Sportverbänden
- Gelten für die Veranstaltung Regelungen, die nach bestimmten Hilfskräften verlangen, muss uns dies unbedingt mitgeteilt werden

Mit der schriftlichen Bestätigung des Angebotes durch den Auftraggeber gilt der Sanitätsdienst als angenommen.

2. Bemessung der Einsatzkräfte

Die Anzahl der einzusetzenden Einsatzkräfte, Fahrzeuge und Geräte ermitteln sich aus den o.g. Inhalten der Dienstanforderung. Hierzu werden der MAURER-ALGORITHMUS und behördliche Auflagen zugrunde gelegt.

Die Einsatzkräftezahl richtet sich primär nach Art und Ort der Veranstaltung sowie an die zu erwartenden Besucherzahl.

Die Bereitschaftsleitung behält sich vor, die Einsatzkräftezahl entsprechend der Art der Veranstaltung nach ihrem Ermessen festzulegen oder nachzufordern. Dies gilt besonders für Veranstaltungen mit einem hohen Unfallrisiko.

Ein Sanitätsdienst wird vom DRK Ortsverein St. Leon generell mit mindestens zwei Einsatzkräften durchgeführt.



3. Ansprechpartner

Dem Veranstalter wird ein Ansprechpartner mitgeteilt, der für sämtliche Belange des Sanitätsdienstes verantwortlich ist.

Bei Veranstaltungen mit mehreren Einsatzstellen oder Veranstaltungen die Schichtwechsel erforderlich machen erhält der Veranstalter zusätzlich einen detaillierten Einsatzplan.

4. Veranstaltungsausfall

Fällt die Veranstaltung, für die das DRK angefordert wurde, aus, so ist dies der Bereitschaftsleitung zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitzuteilen – spätestens 2 Tage vor Veranstaltungsbeginn.

Wird dies versäumt, werden grundsätzlich die Personal- und Fahrzeugkosten für zwei Stunden in Rechnung gestellt. Wird der Dienst erst 6 Stunden oder später vor Beginn abgesagt, fallen für den Vertragspartner die Kosten in voller Höhe an. Gleiches gilt bei Terminänderungen.

5. Stellplätze/ Fluchtwege/ Zugänge

Zufahrten zum Veranstaltungsort, Stellplätze für Einsatzfahrzeuge und sonstige Ausrüstung sind jederzeit freizuhalten.

Das gleiche gilt für Flucht- und Rettungswege sowie Zugänge zu nicht öffentlichen Veranstaltungsbereichen, wie z.B. VIP- und Backstage-Zonen.

6. Zuständigkeit des Sanitätsdienstes

Die Einsatzkräfte des Sanitätsdienstes übernehmen die Erstversorgung bei allen medizinischen Notfällen der Veranstaltung. Sie übernehmen nicht einen eventuell notwendigen Transport in das nächste Krankenhaus. Dies obliegt im Normalfall ausschließlich dem Regel-Rettungsdienst, der vom Sanitätsdienst im Bedarfsfall nachgefordert wird. Lediglich in Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass der Sanitätsdienst, nach Weisung durch die Integrierte Leitstelle Rhein-Neckar, auch den Transport in eine Klinik übernimmt.

7. Ausdrückliche Nichtzuständigkeit

Die nichtärztlichen Einsatzkräfte des Sanitätsdienstes geben keine Medikamente aus und stellen keine ärztlichen Diagnosen.

8. Regelung für den Notfall

Die Einsatzkräfte können durch die Integrierte Leitstelle Rhein-Neckar zu Notfalleinsätzen abgerufen werden, sofern die Veranstaltung dies zulässt.



9. Vergütung der durchgeführten Sanitätsdienste

Die Vergütungssätze sind in der separaten "Sanitätsdienst-Richtlinie Vergütung" geregelt.

10. Salvatorische Klausel

Nebenabreden zu dieser Richtlinie bedürfen der Schriftform. Bei Unwirksamkeit einer der vorstehenden Regelungen, bleibt die Wirksamkeit der anderen unberührt.

Die in dieser Richtlinie genannten Regelungen treten mit Beschluss der Vorstandschaft des Ortsvereins St. Leon vom 11.05.2023 zum 15.05.2023 in Kraft.

St. Leon-Rot, den 12.05.2023

Torsten Hoffmann Bereitschaftsleiter Markus Kamuf stellv. Vorsitzender